Statuten

Gewerbeverein …

1. **Name und Sitz**

Der Gewerbeverein … ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in …. Der Gewerbeverein bildet eine Sektion des Thurgauer Gewerbeverbandes TGV.

1. **Zweck**

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Angehörigen des selbständigen Mittelstandes in Handwerk, Detailhandel, Gewerbe, Industrie und freier Berufe sowie juristischen Personen und Personen-Gesellschaften zur Wahrung der politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen und zur Förderung des gemeinsamen Wohles.

1. **Aufgaben**

Dem Verein obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erhaltung und Förderung des freien Unternehmertums;
2. Förderung des beruflichen Nachwuchses und der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden und Betriebsinhabern;
3. Förderung des dualen Berufsbildungssystems, der Berufsausbildung, der Fachschulen und Fachhochschulen;
4. Förderung guter Arbeits- und Sozialverhältnisse;
5. Bekämpfung von unlauterem Wettbewerb;
6. Einflussnahme auf Politik, Verwaltung und Behörden zur Wahrung der Interessen des freien Unternehmertums;
7. Stellungnahmen zu Abstimmungen und Wahlen;
8. Sicherstellung einer angemessenen Gewerbevertretung in den Behörden;
9. Durchführung von Veranstaltungen, Anlässen, Exkursionen und Betriebsbesichtigungen;
10. Information und Beratung von Vereinsmitgliedern;
11. Pflege der Geselligkeit und Kollegialität unter den Mitgliedern
12. **Mitgliedschaften**

Der Verein pflegt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Gönner
   1. **Aktivmitglied**

Aktivmitglied kann werden, wer eine in … und Umgebung domizilierte natürliche oder juristische Person ist dem selbständigen Mittelstand in Handwerk, Detailhandel, Gewerbe, Industrie und freier Berufe angehört und ein schriftliches Beitrittsgesuch einreicht.

* 1. **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen sämtliche Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

* 1. **Gönner**

Natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen, können durch den Vorstand zu Gönnern ernannt werden. Gönner besitzen, ausgenommen des aktiven und passiven Wahlrechts, Antrags- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung, sämtliche Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

1. **Aufnahmeverfahren**

Aufnahmegesuche für den Verein sind schriftlich mit einem kurzen Portrait dem Präsidenten einzureichen. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern und Gönnern entscheidet der Vorstand. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von CHF 000.00 erhoben.

Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, wird der Entscheid der Nichtaufnahme schriftlich mitgeteilt. Ab Eröffnung des Beschlusses hat der Gesuchsteller 30 Tage Zeit, zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen begründeten Rekurs einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

1. **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt aus folgenden Gründen:

1. Austritt
2. Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person
3. Ausschluss
   1. **Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten auf Ende eines Kalenderjahres. Der Austretende hat allen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das laufende Jahr nachzukommen.

* 1. **Ausschluss aus dem Verein**

Der Vorstand kann nach Anhörung der Betroffenen ein Mitglied aus nachfolgenden Gründen ausschliessen:

* grobe Schädigung der Vereinsinteressen;
* mehrmalige Widerhandlung gegen Vereinsstatuten oder Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane;
* Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein;

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen ab Zustellung des Ausschlussbescheides dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

1. **Organisation**

Die Vereinsorgane sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren
   1. **Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und befasst sich mit folgenden statutarischen Geschäften:

Wahlen:

* des Präsidenten
* des Vorstandes
* der Revisoren
* Ernennung von Ehrenmitgliedern

Abnahme:

* Protokoll der letzten Versammlung
* Jahresbericht des Präsidenten
* Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung des abgelaufenen Vereinsjahres
* Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes

Beschlussfassung über

* Statutenänderungen
* Festlegung von Mitgliederbeiträgen
* Rekurse bei Aufnahme- und Ausschlussverfahren
* Anträge
* Auflösung und Liquidation des Vereins

Auf Antrag des Vorstandes oder ⅓ der Mitglieder sind ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen. Die Anträge sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Präsident lädt innerhalb von sechs Wochen seit Eingang des Auftrags zur Generalversammlung ein. Die Einladung mit Traktandenliste hat schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Anträge für Statutenänderungen sind schriftlich bis Ende Jahr an den Präsidenten einzureichen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Personen-Gesellschaften und juristische Personen haben nur je 1 Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn mindestens ¼ der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

* 1. **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 7-9 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und 3-5 Beisitzern. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Aufgabenverteilung. Präsident, Aktuar und Kassier erhalten für ihre Vorstandsarbeit eine Entschädigung, welche durch den Vorstand festgelegt wird. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf ein entsprechendes Sitzungsgeld. Ebenso können ausserordentliche Bemühungen einzelner Mitglieder angemessen entschädigt werden.

* 1. **Die Revisoren**

Es werden 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und erstatten der Mitgliederversammlung Berichte und Antrag.

1. **Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

* Mitgliederbeiträgen
* freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
* Vermögenserträgen

Geschäfts- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

1. **Publikationsorgane**

Das Abonnement der Schweizerischen Gewerbezeitung SGZ und der kantonalen Gewerbezeitung TGVaktuell ist freiwillig, wird aber im Interesse der Informationsverbreitung des gewerblichen Mittelstandes sehr empfohlen. Diese Printmedien dienen in beschränktem Masse als Publikationsorgane. Im Übrigen werden die Mitglieder durch Zirkularschreiben orientiert bzw. eingeladen.

1. **Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Statuten sind von der Mitgliederversammlung zu beschliessen. Für Statutenänderungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Thurgauer Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben. Es wird nur dann wieder ausgehändigt, wenn innerhalb von 5 Jahren nach erfolgter Auflösung ein neuer Verein gegründet wird, welcher im Wesentlichen die gleichen Zwecke verfolgt. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen dem Thurgauer Gewerbeverband zu.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom TT.MM:JJJ genehmigt worden und treten per TT.MM.JJJJ in Kraft.

Der Präsident Der Aktuar

Vorname Name Vorname Name